

**Verordnung**  
zur Abänderung der Verordnung über den Aus-  
hang und die Aufstellung von Preisverzeichnissen  
vom 28. 1. 1916  
nebst Ergänzung vom 25. 7. 1916.

Auf Grund der §§ 5 und 19 der Bekanntmachung des Bundesrats über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (R.G.Bl. S. 607) wird für die Bezirke der Stadt-  
4. November 1915 (R.G.Bl. S. 728)  
gemeinden Berlin, Charlottenburg, Neukölln, Berlin-Dichtenberg, Berlin-Schöneberg, Berlin-Wilmersdorf und die Bezirke der Landkreise Teltow und Niederbarnim angeordnet:

## I.

§ 1 Abs. 1 erhält nachstehende Fassung:

Wer im Kleinhandel folgende Waren:

Obst, Obstmasse (Lose), Obrobst, Süßfrüchte, Gemüse, Dörrgemüse, Kartoffeln, Vollmilch, kondensierte Milch, Butter, Bier, Käse, Margarine, Kunstspeisefett, Speiseöl, tierische Fette, Fleisch, Fleischwaren, Fische, Räucherwaren, Hülsenfrüchte, Reis, Mehl, Teigwaren, Erbsen, Floden Erbsen, Oruppen, Kaffee, Kaffee-Zug, Kaffee-Erbsen, Tee, Deutschen Tee (Tee-Erbsen), Kakao, Schokolade,

Zucker, Salz, Hausseifen, Soda, andere Reinigungsmittel für den Haushalt und Kerzen

feilhält, hat in seinem Verkaufsraum oder an seinem Betriebsstand ein gut leserliches und auch von außen deutlich lesbares Verzeichnis dieser Waren anzubringen, aus dem der tatsächliche Verkaufspreis ersichtlich ist.

## II.

§ 2 Abs. 2 ff. erhalten nachstehende Fassung:

Die Abgabe der im Kleinverkauf üblichen Mengen an Verbraucher zu den angekündigten Preisen gegen Barzahlung darf nicht verweigert, insbesondere nicht von dem gleichzeitigen Verkauf anderer Gegenstände abhängig gemacht werden.

Auch die Austeilung von Vorzugscheinen und die Annahme von Vorausbestellungen ist unzulässig.

Die Bestimmung des Absatzes 2 gilt nicht für städtische oder solche Verkaufsstellen, für welche von einer Behörde besondere Bestimmungen über die abzugebenden Mengen festgesetzt sind.

## III.

Die Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. April 1917.

**Preisprüfungsstelle Groß-Berlin.**

Wermuth.